

Steuererklärung im Kanton St. Gallen

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Steuererklärung steht wieder bevor. Kürzlich haben Sie vom Kanton Ihren Lohnausweis für das vergangene Jahr erhalten. Vom KMV bekommen Sie nun nachfolgend eine Zusammenstellung mit einigen Tipps. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass es immer wieder Zweifelsfälle bezüglich möglicher Abzüge gibt. In solchen Fällen kann der Abzug in der Steuererklärung versucht oder direkt beim Steueramt nachgefragt werden.

KMV/Alex Frei

Arbeitszimmer

Der Abzug berechnet sich für Mieter nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Jahresmiete} + \text{Nebenkosten}}{\text{Zimmerzahl} + 1}$$

Eigenheimbesitzer nehmen an Stelle der Miete den um 30% reduzierten Eigenmietwert. Zu den Nebenkosten zählen Strom, Heizkosten und Reinigungskosten.

Teilzeitbeschäftigte können das Arbeitszimmer im Umfang des Lehrauftrags abziehen. Sind in einem Haushalt zwei Lehrkräfte mit zusammen mehr als 100%, so kann der Abzug 100% nicht übersteigen.

Pauschalabzug

Mittelschullehrpersonen haben einen erhöhten pauschalen Abzug von Fr. 3000.-- für Berufsauslagen. Im Pauschalabzug inbegriffen sind insbesondere die Anschaffungskosten für Computer, Drucker, Software sowie Internet- und Telefongebühren. Selbstverständlich können die tatsächlichen Berufskosten an Stelle des Pauschalabzugs geltend gemacht werden. Allerdings kann nicht von Jahr zu Jahr gewechselt werden, weshalb für die meisten Mittelschullehrkräfte der Pauschalabzug die bessere Lösung ist.

KMV-Mitgliederbeitrag

Dieser ist im pauschalen Abzug für Berufsauslagen inbegriffen und kann nur abgezogen werden, wenn statt der pauschalen die effektiven Kosten geltend gemacht werden.

Weiterbildungskosten

Ohne speziellen Nachweis wird ein Abzug von Fr. 400.-- zugelassen. Höhere Kosten, z.B. für Fachliteratur, Mitgliederbeiträge für wissenschaftliche Vereine, Teilnahme an Fachkursen, -seminarien und -kongressen, Studien- und Sprachaufenthalte im eigenen Fach mit Kurs- oder Schulbesuch müssen nachgewiesen werden.

Reisekosten oder Museumsbesuche zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten. Eine Geografielehrkraft kann daher ihre Reisekosten nicht abziehen, eine Musiklehrkraft kann keinen Abzug für den Besuch von Konzerten geltend machen, die Lehrkraft für Bildnerisches Gestalten kann den Eintritt ins Museum nicht abziehen und

ebenso kann die Geschichtslehrkraft für den Besuch historischer Stätten keinen Abzug vornehmen.

Säule 3a

Eine Teilzeit arbeitende Lehrkraft kann den Maximalabzug für die Säule 3a vornehmen, sofern sie einer Pensionskasse angeschlossen ist. Wenn sie der zweiten Säule nicht angeschlossen ist beträgt der Maximalabzug 20% des Erwerbseinkommens (=Bruttolohn nach Abzug von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen).

Ausbildungskosten für Kinder

Zusätzlich zum pauschalen Kinderabzug von Fr. 6800.-- können die Eltern von Mittelschülern und Studenten Fahrkosten, die Schulgelder und Gebühren (Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Jahresgebühren für administrative Dienstleistungen), Lehrmittel, Nachhilfeunterricht und die Kosten für Anlässe im Klassenverband (z.B. Theaterbesuch, Skilager, Exkursionen, Maturareise, Klassenaustausch) geltend machen. Zulässig sind auch Abzüge für die Kosten von externen Sprachprüfungen (z.B. First, DELF) und für freiwilligen Musikunterricht. Kosten für Miete oder Anschaffung von Instrumenten können gemäss besonderen Regeln teilweise abgezogen werden. Die Anschaffungskosten für einen Computer (Hard- und Software) können zu 50% oder maximal Fr. 2000.-- in Abzug gebracht werden.

Für Studenten können die Kosten für die auswärtige Unterkunft nur geltend gemacht werden, sofern es ihnen unter der Woche nicht möglich ist, nach Hause zurück zu kehren (z.B. Uni Bern, Fribourg, Basel). Die Auslagen für das Essen können geltend gemacht werden, wenn der Studierende das Mittagessen und das Abendessen bei Wochenaufenthalt auswärts einnehmen muss. Für die Berechnung der entsprechenden Abzüge werden dieselben Ansätze verwendet wie für die Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Nothelferkurs und Fahrschule, da dies heute zur normalen Ausbildung jedes Jugendlichen gehört.

Die ersten Fr. 2000.-- der Ausbildungskosten pro Kind gelten als Selbstbehalt und können nicht abgezogen werden, der maximale Abzug beträgt Fr. 13'000.-- pro Kind. Bei der Bundessteuer sind keine Ausbildungskosten abziehbar.